

Zürich-Forch, 26. Februar 2020

Mitteilung von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben

---

## **Das deutsche Verfassungsgericht erklärt § 217 StGB «Geschäftsmässige Förderung der Selbsttötung» für nichtig – ein wichtiger Schritt für echte Selbstbestimmung und Wahlfreiheit am Lebensende; jetzt geht es um das «Wie»**

**Die Vereine «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» Schweiz und Deutschland begrüssen ausserordentlich den Entscheid des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020, wonach § 217 StGB für nichtig erklärt wird. Mit dem Urteil ist wiederholt durchgeführte und somit professionelle Suizidhilfe in Deutschland nicht mehr verboten. Dieses Urteil dürfte auch für Bundesgesundheitsminister Jens Spahn richtungsweisend sein. Dieser verweigert in verfassungswidriger Weise die Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 2017 «Erlaubnis zum Erwerb einer tödlichen Dosis Natrium-Pentobarbital zur Selbsttötung»<sup>1</sup>. Damit verhindert die deutsche Regierung Selbstbestimmung und echte Wahlfreiheit, verlängert Leid und begünstigt riskante Suizidversuche.**

Mit dem heutigen Urteil hat das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe das Recht auf Beendigung des eigenen Lebens als Menschenrecht anerkannt. In seinem am Mittwoch, den 26. Februar 2020, verkündeten Urteil erklärte es den am 10. Dezember 2015 in Kraft getretenen § 217 des Strafgesetzbuches – «Geschäftsmässige Förderung der Selbsttötung» – für nichtig. Damit ist die menschenrechtskonforme Rechtslage von vor dem 10. Dezember 2015 wiederhergestellt. Der Bundestag ist nun aufgefordert, auch den früheren Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts zu respektieren, damit die Bürgerinnen und Bürger Zugang zu einem effektiven Sterbemittel haben und ihr (Menschen)recht, über Art und Zeitpunkt ihres Lebensendes selbst zu entscheiden, wahrnehmen können. Dieses Recht war bereits 2011 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bestätigt<sup>2</sup> worden, wird in Deutschland aber nach wie vor missachtet.

Die seit dem 10. Dezember 2015 geltende Gesetzgebung zur Bevormundung deutscher Staatsbürgerinnen und -bürger am Lebensende ist mit dem Urteil zwar gescheitert. Dies sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass Bundesgesundheitsminister Jens Spahn schwer leidenden Menschen in Deutschland noch immer den Zugang zum sicheren und besten Sterbemittel Natrium-Pentobarbital verweigert. Damit setzt er sich auf menschenverachtende Weise über ein klares

---

<sup>1</sup> BVerwG, Urteil vom 02.03.2017 - 3 C 19.15; <https://www.bverwg.de/020317U3C19.15.0>

<sup>2</sup> Entscheid des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 20. Januar 2011 in der Sache Haas gegen die Schweiz, Beschwerde Nr. 31322/07, [http://www.dignitas.ch/index.php?option=com\\_content&view=article&id=56&Itemid=90&lang=de](http://www.dignitas.ch/index.php?option=com_content&view=article&id=56&Itemid=90&lang=de)

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig hinweg. Dies zeugt von einem eigenartigen Demokratieverständnis und einer befremdlichen Auffassung von Rechtsstaatlichkeit und Mündigkeit der Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland.

Das Suizidhilfeverbot, so wie es in Deutschland seit über vier Jahren galt, sorgte insbesondere bei Ärzten für mehr Verunsicherung statt Sicherheit, ohne ein einziges Problem zu lösen. Im Gegenteil: Wird einem Menschen die Möglichkeit verweigert, sein Leiden und Leben in einem sicheren und professionell unterstützten Rahmen selbst zu beenden, steigt das Risiko eines einsamen Suizidversuchs mit Mitteln, die meist nicht zum Tode führen. Dies hat sowohl für den Betroffenen selbst als auch für sein Umfeld verheerende Folgen. Echte Selbstbestimmung und Wahlfreiheit am Lebensende bedeutet, alle Möglichkeiten zu haben. Echte Selbstbestimmung und Wahlfreiheit am Lebensende bedeutet, dass einem Menschen alle Möglichkeiten zugänglich sind und dass er diese in einem sicheren Rahmen und professionell unterstützt in Anspruch nehmen kann. Mit seiner Weigerung, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts umzusetzen, bevormundet Bundesgesundheitsminister Jens Spahn mündige Bürgerinnen und Bürger und beraubt sie eines Rechts, das sie, wenn überhaupt, nur ausüben können, indem sie zu riskanten Suizidmethoden greifen oder unter beträchtlichem Aufwand den beschwerlichen Weg zu DIGNITAS in die Schweiz gehen.

Beschwerdeführer in Karlsruhe waren die beiden Vereine DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben in der Schweiz und DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben (Sektion Deutschland) e.V. in Hannover sowie eine Reihe von natürlichen Personen, die durch das Verbot in ihrem Berufs- oder Privatleben betroffen wurden. Zu den Einzelheiten des Urteils werden DIGNITAS-Deutschland und DIGNITAS-Schweiz gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) am Montag, 2. März 2020, 10.00 Uhr, im Haus der Bundespressekonferenz in Berlin Stellung beziehen.

-oOo-

E-Mail: [dignitas@dignitas.ch](mailto:dignitas@dignitas.ch)

Web: [www.dignitas.ch](http://www.dignitas.ch)



## **HINTERGRUND:**

**DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben** entstand im Mai 1998 mit dem Ziel, das bewährte Schweizer Modell von Wahlfreiheit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung im Leben und am Lebensende durch internationale juristische und politische Tätigkeit auch Personen im Ausland zugänglich zu machen.

Das Beratungskonzept von DIGNITAS zu Palliativversorgung, Suizidversuchsprävention, Patientenverfügung und Freitodbegleitung bietet Entscheidungsgrundlagen zur Gestaltung des Lebens bis zum Lebensende.

Mittels eines Gerichtsverfahrens errang DIGNITAS 2011 ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in dem das Recht eines Menschen, über Art und Zeitpunkt seines Lebensendes zu bestimmen, als ein von der Europäischen Menschenrechtskonvention geschütztes Menschenrecht bestätigt wurde.

DIGNITAS hat sich an diversen weiteren Rechtsfällen in Europa und in Kanada beteiligt, sowie Regierungskommissionen in Deutschland, England, Australien, Kanada, usw. Stellungnahmen eingereicht sowie deren Vertreter empfangen, wenn Gesetze zum Schutz von Patientenautonomie und Menschenwürde geplant wurden.

Gründer des gemeinnützigen Vereins ist der auf Menschenrechte spezialisierte Rechtsanwalt Ludwig A. Minelli. Die Vereinsleitung wird durch ein Team von 28 Teilzeit-Mitarbeitenden und mehreren externen Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Recht Informatik und Treuhand unterstützt.

**DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben (Sektion Deutschland) e.V.** wurde 2005 als eigenständiger Verein gegründet, mit dem Zweck, das durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bestätigte Recht auf Selbstbestimmung in Bezug auf die Lebensbeendigung in Deutschland durchzusetzen.